

FRAGE 132

Computer-Software, Informationsnetzwerke, künstliche Intelligenz und integrierte Schaltungen

Jahrbuch 2003/II, Seiten 269 - 270
Geschäftsführender Ausschuss von Luzern, 25. - 28. Oktober 2003

Q132

Frage Q132

Computer-Software, Informationsnetzwerke, künstliche Intelligenz und integrierte Schaltungen

Entschliessung

AIPPI ist seit langem durch nationale, europäische und internationale Regierungsstellen und Behörden anerkannt als eine politisch neutrale, gemeinnützige Organisation, deren Ziel die Verbesserung der Systeme zum Schutz des geistigen Eigentums auf internationaler und nationaler Ebene ist,

AIPPI existiert seit mehr als einem Jahrhundert, während einer Zeit, in der das Patentrecht in vielen Ländern eingeführt und entwickelt wurde und es zugleich durch Anwendung der gleichen Grundprinzipien an neue Technologiefelder, einschliesslich computerimplementierter Erfindungen, angepasst wurde.

AIPPI

Erkennt an:

dass Patentsysteme einen grundlegenden Anreiz für den Fortschritt zum Wohle der Menschheit geschaffen haben,

dass Patente ein wirksames Mittel darstellen, die es Erfindern und kleinen und mittleren Unternehmen ermöglichen, mit grösseren Unternehmen zu konkurrieren.

Nimmt zur Kenntnis:

die Ergebnisse der Debatte im Europäischen Parlament über den Vorschlag für eine Richtlinie über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen, einschliesslich der Diskussion über Interoperabilität.

Bemerkt:

dass die Debatten durch ein unvollständiges Verständnis des Patentrechts beeinflusst waren und dass der daraus resultierende Vorschlag schädlich für das öffentliche Interesse ist und etablierte Grundsätze des Patentrechts und internationale Verträge, z.B. TRIPS, verletzt;

dass das Patentrecht ein Gleichgewicht zwischen den berechtigten Interessen und Rechten der Erfinder und jenen der Wettbewerber und der Allgemeinheit schafft, unter anderem durch:

- Patente sollen nur für neue Erfindungen erteilt werden, die ein hinreichendes Mass an Innovation (d.h. erfinderische Tätigkeit) erreichen;
- jede interessierte Person kann die Gültigkeit eines Patents, das diese Anforderungen nicht erfüllt, in Frage stellen, um ein derartiges Patent zu widerrufen;
- die Rechte des Patentinhabers werden sowohl durch das Patentrecht als auch durch das Wettbewerbsrecht beschränkt, um Missbrauch zu vermeiden, z.B. im Fall von privater Benutzung und Forschungsprivilegien;
- Patentsysteme tragen durch die Veröffentlichung einer klaren und vollständigen Beschreibung von Erfindungen zur Verbreitung von Informationen und von Wissen bei; das bedeutet, dass Erfindungen durch Wettbewerber und die Allgemeinheit frei untersucht werden können, um weitere Innovationen zu fördern;

dass Aspekte der Interoperabilität von Technologien angemessen durch internationale Normierungsverfahren und das Wettbewerbsrecht berücksichtigt werden.

Beschliesst**zu empfehlen, dass:**

- die Europäische Kommission und der Rat die durch das Europäische Parlament eingeführten Änderungen des Vorschlags für eine Richtlinie über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen nicht akzeptieren sollten, und dass die Arbeit an dem Richtlinienentwurf fortgeführt werden sollte, um ein Ergebnis zu erreichen, das angemessen die berechtigten Interessen der Erfinder, der Wettbewerber und der Allgemeinheit auf ausgewogene Weise in Übereinstimmung mit konventionellen Regeln über geistiges Eigentum berücksichtigt;
- computerimplementierte Erfindungen dem Patentschutz zugänglich sein sollten und nicht restriktiver behandelt werden sollten als andere Erfindungen;
- die Patentämter die notwendigen Schritte einleiten sollten, um das Prüfungsverfahren auf dem höchstmöglichen Qualitätsniveau durchzuführen, das heisst möglichst vollständige Recherchemittel bereitzustellen und die Patentierungskriterien so strikt wie für Erfindungen auf anderen Gebieten anzuwenden.